

Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

vom 24. März 2021

I.

Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz [PolG] vom 9. November 2011) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) oder der Fahndung nach verurteilten Personen erfolgt durch das Polizeikommando.

² Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig, auf Gesuch des Polizeikommandos Überwachungen gemäss Absatz 1 zu genehmigen. Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Datum der Veröffentlichung: 1. April 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Juli 2021